



LANDRATSAMT GÖPPINGEN

- Veterinäramt -

Öffentliche Bekanntmachung

Am 26.07.2005 wurde im Stadtbezirk Göppingen der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtstierärztlich festgestellt.

I.

Das Landratsamt Göppingen – Veterinäramt – erlässt daher gemäß § 11 Abs. 1 und 2 der Bienenseuchenverordnung folgende

Allgemeinverfügung:

- 1) Aufgrund der am 26.07.2005 amtstierärztlich festgestellten Amerikanischen Faulbrut wird ein **Sperrbezirk** festgelegt, der folgende Gebiete umfasst:

Stadtbezirk Göppingen in dem Gebiet, das im Westen bei Faurndau von der Linie Kreisstraße 1451 (Schorndorfer Straße) und Kreisstraße 1410 (Bismarckstraße – St.-Galler-Straße), Im Süden von der Bundesstraße 10 und im Osten von der Landesstraße 1214 (Jebenhäuser Straße – Willi-Bleicher Straße) und der Bundesstraße 297 (Lorcher Straße) begrenzt ist.

Gemeinde Rechberghausen süd-westlich der Linie Bundesstraße 297 (Bahnhofstraße) – Hauptstraße – Faurndauer Straße – Kreisstraße 1410 (Wangener Straße)

Gemeinde Wangen süd-östlich der Linie Kreisstraße 1410 (Rechberghäuser Straße – Hauptstraße) und Kreisstraße 1451 (Faurndauer Straße)

- 2) Bienenhalter haben für alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung, eine amtstierärztliche Untersuchung auf Amerikanische Faulbrut zu veranlassen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens 9 Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
- 3) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- 4) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- 5) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

- 6) Die Vorschrift der Ziffer 3 findet keine Anwendung auf
 - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
 - b) der Honig nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
- 7) Die Allgemeinverfügung wird wirksam mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

II. Begründung:

- 1) Das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf, Diagnostikzentrum, Löwenbreitestraße 18 – 20, 88326 Aulendorf hat dem Landratsamt Göppingen, Veterinäramt, am 25.07.2005 mitgeteilt, dass in einem Bienenstand in Göppingen bei einer Brutwabe die Amerikanische Faulbrut der Bienen nachgewiesen wurde. Daraufhin wurde die Amerikanische Faulbrut der Bienen am 26.07.2005 in diesem Bestand amtstierärztlich festgestellt.
- 2) Gemäß § 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung werden die vorstehenden Anordnungen bezüglich des Sperrbezirks getroffen. Durch die angeordneten Maßnahmen soll eine weitere Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut erfolgreich verhindert werden. Hierfür sind die Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Göppingen in Göppingen Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart gewahrt.

IV. Hinweise:

- 1) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 80 Satz 2 Tierseuchengesetz.
- 2) Die betroffenen Imker werden darauf hingewiesen, dass die Nichtbefolgung der Allgemeinverfügung eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 76 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl I Seite 1260) darstellt, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- € geahndet werden kann.

Landratsamt Göppingen
-Veterinäramt-
VD Dr. Pettrich